

ständen, die zusammengehören und zusammen verkauft werden sollen, genügt die Angabe eines Gesamtpreises.

(2) In Ankündigungen von Versteigerungen ist die Angabe des Preises für die zu versteigernden gebrauchten Konsumgüter nicht erforderlich.

§ 5

(1) Bei gebrauchten Konsumgütern, die vor dem Verkauf aufgearbeitet oder ausgebessert werden, dürfen die Aufarbeitungs- oder Ausbesserungskosten nicht besonders berechnet werden.

(2) Sämtliche gebrauchten Konsumgüter, die vom Handel angeboten werden, müssen nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 154 vom 15. Oktober 1948 über die Preisauszeichnung (PrVOBl. S. 220) mit den geforderten Preisen ausgezeichnet sein.

§ 6

(1) Der Gebrauchtwarenhandel ist verpflichtet, ein Trödlerbuch im Durchschreibeverfahren zu führen, das jeden Ankauf von gebrauchten Konsumgütern mit einem Neuwert von mindestens 30 DM auszuweisen hat.

(2) Die Eintragung im Trödlerbuch muß umfassen:

- a) Name und Vorname, Wohnung und Nummer des Personalausweises des Verkäufers;
- b) die Bezeichnung des gekauften Gegenstandes und die Angabe der Serien- und Fabrikationsnummer derjenigen Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind (z. B. Uhren, Fahrräder, optische Erzeugnisse, Rundfunkgeräte, Schreibmaschinen und ähnliches);
- c) den vom Gebrauchtwarenhändler gezahlten Ankaufspreis und das Datum des Ankaufs;
- d) die Quittung des Verkäufers.

(3) Die Untersuchungsorgane der Deutschen Volkspolizei und die für Preiskontrollen zuständigen Organe sind befugt, Kontrollen der angekauften Gebrauchtwaren und der Trödlerbücher vorzunehmen.

(4) Die Untersuchungsorgane der Deutschen Volkspolizei sind außerdem berechtigt, Durchschriften der Eintragungen aus den Trödlerbüchern anzufordern.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. Januar 1942 über Höchstpreise für gebrauchte Waren (Gebrauchtwarenverordnung) (RGBl. I S. 43) für den Kauf und Verkauf gebrauchter Konsumgüter außer Kraft.

(3) Der Minister für Handel und Versorgung kann Sonderregelungen erlassen.

Berlin, den 18. November 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dresse l
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 845

Gegenstände, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen können:

1. Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände aller Zeiten und Völker, nämlich:
 - a) Werke der Plastik, zu denen alle über das Flächenmäßige hinausgehenden Schöpfungen gehören, z. B. Reliefs, Plaketten, Münzen, Medaillen, Gemmen und Siegel;
 - b) Werke der Malerei (Zeichnungen und Graphik), zu denen auch Miniaturwerke, Glasmalereien, Mosaikarbeiten zu rechnen sind;
 - c) Werke der Schrift-, Druck- und Bucheinbandkunst, z. B. Luxus- und Erstaussagen, alte Drucke, Handschriften, Autogramme und Bücher;
 - d) Altertümer (Antiquitäten). Das sind nicht in der Gegenwart oder in der jüngsten Vergangenheit hergestellte Gebrauchs- oder Ausschmückungsgegenstände, die neben ihrem Sach- und Gebrauchswert einen Kunst- oder Sammlerwert haben, z. B. Möbel, Hausgeräte (einschließlich von Wagen, Schlitten, Krippen), Musikinstrumente und Uhren, Schmuck, Handwerkszeug und Gewerbeabzeichen, kirchliche Gerätschaften, alte Waffen und Fahnen, Keramiken jeder Art, Porzellan, Fayence, Majolika, Terrakotta, Steingut, Steinzeug, Hafnergeschirr, Gläser, ferner Gegenstände aus Schmiedeeisen und Gußeisen, z. B. Öfen, Ofenplatten, Messing, Kupfer, Zinn, Bronze, Schmelzwerk, Emaille, Elfenbein, Bernstein, Bergkristall und Halbedelsteine, sodann Bucheinbände, Lederarbeiten, Holzschnitzereien, Lackarbeiten, Textilien (Spitzen, Borten, Stickereien, Kostüme, Stoffe, liturgische Gewänder, Teppiche, Gobelins, Wandbespannung u. a.).
2. Briefmarken.

Anordnung über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen.

Vom 26. November 1957

Der Aufbau des Sozialismus stellt unsere Universitäten und Hochschulen als höchste Bildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik vor große Aufgaben in Lehre und Forschung. Für die Erfüllung dieser Aufgaben wirken neben den Wissenschaftlern auch die wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten durch ihre die Hochschullehrer unterstützende Tätigkeit. Sie sind wissenschaftlich ausgebildete Mitarbeiter des Lehrkörpers und gehören zur Intelligenz.

Die wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten tragen auf Grund ihrer spezifischen Aufgaben in der wissenschaftlichen Lehre eine besonders hohe Verantwortung für die sozialistische Erziehung und Ausbildung der Studenten. Von ihrer politischen und fachlichen Qualifikation hängt weitgehend das Tempo der sozialistischen Umgestaltung der Universitäten und Hochschulen ab. Aus ihren Reihen den Wissenschaft-